DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 402/2014 DER KOMMISSION

vom 22. April 2014

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen und die Zuteilung von Einfuhrrechten für die in den ersten sieben Tagen des Monats April 2014 im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 eröffneten Zollkontingents für Geflügelfleisch gestellten Anträge

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 188,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung ([2]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 der Kommission ([3]) sind Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Geflügelfleischsektors mit Ursprung in Brasilien, Thailand und sonstigen Drittländern eröffnet worden.

(2) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats April 2014 hinsichtlich der Gruppen 1, 2, 4A, 6A, 7 und 8 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 und hinsichtlich der Gruppen 3, 4B und 6B für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge beziehen, sind bei bestimmten Kontingenten höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird.

(3) Die Mengen, auf die sich die in den ersten sieben Tagen des Monats April 2014 hinsichtlich der Gruppe 5A für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte zugeteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhrlizenzanträge, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 hinsichtlich der Gruppen 1, 2, 4A, 6A, 7 und 8 für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 und hinsichtlich der Gruppen 3, 4B und 6B für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

(2) Auf die Anträge auf Einfuhrrechte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 616/2007 hinsichtlich der Gruppe 5A für den Teilzeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2014 gestellt wurden, werden die im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebenen Zuteilungskoeffizienten angewandt.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13.
([3]) ABl. L 142 vom 5.6.2007, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. April 2014 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. April 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ANHANG

Gruppennummer	Laufende Nr.	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.7.2014 bis 30.9.2014 gestellten Einfuhrlizenzanträge (%)
1	09.4211	0,41894
2	09.4212	53,376701
4A	09.4214	0,56052
	09.4251	1,006036
	09.4252	77,541947
6A	09.4216	0,475923
	09.4260	1,091703

Gruppennummer	Laufende Nr.	Zuteilungskoeffizient für die für den Zeitraum vom 1.7.2014 bis 30.6.2015 gestellten Einfuhrlizenzanträge (%)
6B	09.4263	0,057372

Gruppennummer	Laufende Nr.	Zuteilungskoeffizient für die für den Teilzeitraum vom 1.7.2014 bis 30.9.2014 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte (%)
5A	09.4215	0,637375
	09.4254	0,903342
	09.4255	3,424657
	09.4256	77,735124